

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 3.1 FÜR DAS GEPLANTE ÄNDERUNGSGEBIET DES BEBAUUNGS-PLANES „AM SPORTPLATZ“ GELTEN DIE FESTSETZUNGEN IN DER GENEHMIGTEN FASSUNG VOM 02.03.1964, SOWEIT DIESE FESTSETZUNGEN NICHT DURCH DECKBLATT 4 AUFGEHOVEN BZW. ERGÄNZT WURDEN.

EXPLIZIT WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIE FESTSETZUNG 3.2.8 FÜR DIE ZUFAHRTEN AUF DEM DECKBLATT 4 (ZU WEITGEHENDEN ERHALT DER VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT DES OBERFLÄCHENWASSERS IM BODEN NUR WASSERDURCHLÄSSIGE DECKSCHICHTEN (WASSERGEBUNDENE DECKEN, SCHOTTERASEN, RASENFUGENPFLASTER, ODER RASENGITTERSTEINE), ASPHALT-DECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG) AUCH FÜR DEN NEU GEPLANTEN PARKPLATZ GILT.

ZUSÄTZLICH WIRD FESTGESETZT:

IN FORTFÜHRUNG DER GRENZGARAGE IST AN DER SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE DER PARZELLE NR. 7 EINE SCHALLSCHUTZWAND, MINDESTHÖHE 1,80 M, WIE ZEICHNERISCH DARGESTELLT, ZU ERRICHTEN.